

Hergarten GmbH
Stahlspedition
Rampenstr. 2
41472 Neuss
www.stahlspedition.de



An / to:

Fürst Transporte Sp.zo.o.
Kurze Straße 2
D 31832 Springe

Email : d.snoch@fuersttransporte.com

Email Abrechnung: rechnung@fuersttransporte.com

Transportauftrag

Bitte bei Rechnungstellung angeben.

Seite 1 von 7

Unsere Position/Tour: 400653971

Datum: 30.07.2025 09:50:04

Ansprechpartner : Michael Wessels / Tel. 02131-185313 / Email : m.wessels@stahlspedition.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
wie soeben telefonisch besprochen übernehmen Sie folgenden Transport **in unserem Auftrag**:

Sendung	Inhalt	Gewicht:	Ladem.	Zeichen
42	TAFEL Bleche	6048 kg		AB038940

Beladetermin : 31.07.2025 ab 07:00 bis 15:00 Uhr

405573530

Ladestelle :

Entladestelle :

Naumann Stahl GmbH & Co. KG

Eisenwerk Bassum GmbH

Bataver Str. 90
D 41462 Neuss

Nienburger Straße 204
D 27232 Sulingen

Termin eintreffend am 01.08.2025 von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Auftragsinfo: Ref. AB038940, seitliche Beladung, 3000x1500mm

Dispo-Info :

Tourpreis: gem. Vereinbarung 380,00 € für die gesamte Tour (inkl.ALLER Kosten)

Hauptsitz Köln

Neuer Weyerstrasserweg 139

D - 50969 Köln

Verwaltung Neuss

Rampenstr. 2

D - 41472 Neuss

NL Neuhausen

Mörkestr. 45

D - 73765 Neuhausen a. d. Fildern

NL Frankenberg

Robert-Nestler-Str. 4

D - 09669 Frankenberg

NL Tuttingen

Sattlerstr. 10

D - 78532 Tuttingen-Nendingen

Registergericht AG Köln, HRB 20755 * Steuer-Nr.: 224/5724/1145 * USt-ID: DE 123 055 774 -- Bankverbindung: Sparkasse Neuss * IBAN: DE62 3055 0000 0080 2434 39 * BIC-SWIFT: WELADEDNXXX

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen(ADSp), jeweils neueste Fassung
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln - Geschäftsführung: M. Hergarten / B. Hergarten

An / to:

Fürst Transporte Sp.zo.o.
Kurze Straße 2
D 31832 Springe

Email : d.snoch@fuersttransporte.com

Email Abrechnung: rechnung@fuersttransporte.com

**Achtung: Nach Ende des Transports sind die Ablieferbelege im Portal Logenios hochzuladen, s. Punkt 4.
„Frachtgutschrift, Abliefernachweise und Frachtpapiere“**

1. Allgemeines

1.1 Nachstehende Transportbedingungen gelten für alle Transport-, Fracht-, Lager- und Subunternehmeraufträge, die Hergarten Stahlspedition GmbH (nachfolgend „Hergarten“) einschließlich aller Niederlassungen und Büros an in- und ausländische Auftragnehmer erteilt.

1.2 Der Vertrag kommt durch Auftragserteilung durch Hergarten und Annahme bzw. Durchführung des Auftrages durch den Auftragnehmer zustande. Durch Hinweis in dem Auftrag werden diese GTC in den Vertrag einbezogen. Diese GTC gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von der GTC abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt oder angenommen, es sei denn, Hergarten hat ihnen ausdrücklich zugestimmt.

1.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich bei allen nicht gesondert durch diese GTC geregelten Sachverhalte an die auf die Transportdurchführung anwendbaren nationalen und internationalen Bestimmungen und Gesetze zu halten. Der Auftragnehmer hat insbesondere seine für die Durchführung der Transporte erforderlichen Betriebsgenehmigung vorzuhalten und Hergarten nach Aufforderung nachzuweisen. Er hat sich insbesondere jeglicher Korruption, Bestechung und der Zahlung von sog. Beschleunigungsgeldern zu enthalten. Seine Mitarbeiter und Fahrer sind über das Verbot des Genusses von Alkohol und Drogen regelmäßig und nachweislich aufzuklären.

1.4 Die Transportleistungen müssen persönlich erbracht werden. Die Vergabe von Unteraufträgen ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch Hergarten zulässig. Bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Bestimmung hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe von Hergarten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes festsetzt. Die Vertragsstrafe kann von uns bis zur Zahlung des Frachtlohns geltend gemacht werden und wird mit der Fracht verrechnet. Die Verrechnung gilt als Vorbehalt im Sinne des § 341 Absatz 3 BGB; ein vorheriger Vorbehalt ist nicht erforderlich. Darüber hinaus behält sich Hergarten die Geltendmachung des zusätzlichen, darüber hinaus gehenden Schadens vor. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Diese GTC gelten gegenüber Unternehmern im Sinn von § 14 BGB. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

2. Aufträge

Aufträge von Hergarten gelten als angenommen, wenn ihnen nicht unverzüglich widersprochen wurde (vgl. § 362 HGB). Bei mangelnder Durchführung eines erteilten oder aufgenommenen Auftrags haftet der Auftragnehmer, ohne zusätzliches Mahnschreiben, für alle Kosten und Folgen, einschließlich entgangenem Gewinn, Zinsen und Geschäftsmöglichkeiten und es gelten keine Haftungsbegrenzungen.

3. Vergütung des Auftragnehmers

3.1 Der im Auftrag genannte Preis ist bindend und als Festpreis vereinbart, wenn der Auftragnehmer nicht ausdrücklich und unverzüglich vor Durchführung des Auftrags schriftlich widerspricht. Der Preis versteht sich einschließlich aller üblichen Nebenleistungen.

3.2 Eine Bearbeitung von Standgeldforderungen setzt voraus, dass Stand-/Wartezeiten schriftlich während der Stand-/Wartezeit angezeigt werden, so dass Hergarten die Möglichkeit der Rücksprache mit der Lade-/Entladestelle erhält zur Nachbesserung. Stand-/Wartezeiten müssen in den Frachtpapieren von den verladenen Stellen bzw. vom Empfänger mit Stempel, Unterschriften und Namen in Druckbuchstaben bestätigt werden. Zusätzlich ist ein elektronischer Fahrtschreiber Ausdruck vorzulegen.

3.3 Bei Nichteinhaltung der Be-/Entladefristen, Zeitfenster oder anderweitiger zeitlicher Weisungen - nachstehend: Zeitvorgaben - durch den Auftragnehmer muss dieser zunächst versuchen, von der Be- bzw. Entladestelle, hilfsweise von Hergarten, neue Zeitvorgaben zu erhalten. Diese hat er unabhängig davon einzuhalten, ob sie die Be- bzw. Entladung für denselben Tag oder einen anderen Tag vorsehen.

Hauptsitz Köln	Verwaltung Neuss	NL Neuhausen	NL Frankenberg	NL Tuttlingen
Neuer Weyerstrasserweg 139	Rampenstr. 2	Mörkestr. 45	Robert-Nestler-Str. 4	Sattlerstr. 10
D - 50969 Köln	D - 41472 Neuss	D - 73765 Neuhausen a. d. Fildern	D - 09669 Frankenberg	D - 78532 Tuttlingen-Nendingen

An / to:

Fürst Transporte Sp.zo.o.
Kurze Straße 2
D 31832 Springe

Email : d.snoch@fuersttransporte.com

Email Abrechnung: rechnung@fuersttransporte.com

Eine Vergütung für Standzeiten kann er in solchen Fällen nur beanspruchen, wenn er bei Einhaltung dieser neuen Zeitvorgaben ab Meldung der Be- bzw. Entladebereitschaft mehr als 5 Stunden die vereinbarte Zeit warten musste.

Alternativ können die Be- bzw. Entladestelle oder Hergarten bei Nichteinhaltung der Zeitvorgaben durch den Auftragnehmer entscheiden, den Transportauftrag ohne Anfall einer Ausfall- oder Fautfracht (z.B. gemäß § 415 HGB) zu kündigen, wobei eine Kündigung durch die Be- bzw. Entladestelle im Zweifel als im Namen von Hergarten erklärt gilt; Ansprüche von Hergarten gegen die Be- bzw. Entladestelle oder gegen den Auftragnehmer bleiben hiervon unberührt.

4. Frachtgutschrift, Abliefernachweise und Frachtpapiere

4.1 Hergarten arbeitet ausschließlich im Gutschriftverfahren, Frachtrechnungen werden nicht akzeptiert.

4.2 Mit der Beauftragungs-Email wird dem Auftragnehmer ein Link für den Upload der Abliefernachweise und Frachtpapiere im Portal von Logenios übermittelt. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass dieser Link dem Fachbereich Abrechnung zur Verfügung gestellt wird. Der Link wird zwingend zum Upload der Abliefernachweise und Frachtpapiere benötigt.

4.3 Nach der Beendigung aller in diesem Transportauftrag enthaltenen Aufträge haben Sie zu jedem Auftrag alle Abliefernachweise (POD) und alle sonstigen zum Auftrag zugehörigen Frachtunterlagen unverzüglich über die Plattform Logenios hochzuladen.

Es wird eine Vertragsstrafe in Höhe von jeweils € 25,00 pro Transportauftrag erhoben in folgenden Fällen:

- Für den Fall, dass Sie die Abliefernachweise und die bei Ihnen verbliebenen Frachtpapiere schuldhaft nicht **innen 7 Tagen** nach der Beendigung aller Aufträge vollständig hochladen.
- Sie die Abliefernachweise und die bei Ihnen verbliebenen Frachtpapiere vollständig in Logenios hochgeladen haben und die Unterlagen parallel per Post oder per Email an uns senden.
- Falls Sie die Abliefernachweise und die bei Ihnen verbliebenen Frachtpapiere ohne Upload bei Logenios per Post oder per Email uns senden, werden wir die Unterlagen ohne weitere Rücksprache in Ihrem Auftrag in Logenios hochladen.

Die Vertragsstrafe kann von uns bis zur Zahlung des Frachtlohns geltend gemacht werden und wird mit der Fracht verrechnet. Die Verrechnung gilt als Vorbehalt im Sinne des § 341 Absatz 3 BGB; ein vorheriger Vorbehalt ist nicht erforderlich. Hergarten behält sich die Geltendmachung des zusätzlichen, darüber hinaus gehenden Schadens vor.

Sämtliche Abliefernachweise sowie die bei Ihnen verbliebenen Frachtpapiere haben Sie im Original für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Beendigung aller in diesem Transportauftrag enthaltenen Aufträge. Nach vollständigem und korrektem Upload aller Frachtpapiere der Tour erstellt Hergarten die Frachtgutschrift, die Übersendung erfolgt elektronisch. Das Zahlungsziel beträgt 60 Tage nach Gutschriftdatum (ausgenommen von Hergarten schriftlich bestätigte Sondervereinbarungen).

5. Durchführung der Aufträge

5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Kundenschutz. Der Auftragnehmer darf Hergarten-Kunden, deren Warenempfänger, Trading-Agents etc. im Zusammenhang mit Transportaufträgen von Hergarten von sich aus weder unmittelbar noch mittelbar über Dritte Speditions- Lager- oder Transportgeschäfte anbieten, diese anbahnen, eingehen oder durchführen noch solche Aufträge an Dritte weitergeben. Wenn der Auftragnehmer von den oben genannten Firmen/Personen direkt oder indirekt angesprochen wird, um Speditions-/Transportaufträge durchzuführen, wird der Auftragnehmer Hergarten unverzüglich darüber informieren und der Auftragnehmer und Hergarten werden gemeinsam eine Absprache über das weitere Vorgehen treffen. Für jeden Fall des schuldhaften Zuwiderhandelns zahlt der Auftragnehmer unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe, deren Höhe von Hergarten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes festgesetzt wird. Die Höhe ist im Bestreitensfall von dem zuständigen Gericht zu prüfen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens behält sich Hergarten ausdrücklich vor, so dass die Vertragsstrafe auf einen etwaigen Schaden angerechnet wird.

5.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Güterschaden-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1

Hauptsitz Köln	Verwaltung Neuss	NL Neuhausen	NL Frankenberg	NL Tuttlingen
Neuer Weyerstrasserweg 139	Rampenstr. 2	Mörkestr. 45	Robert-Nestler-Str. 4	Sattlerstr. 10
D - 50969 Köln	D - 41472 Neuss	D - 73765 Neuhausen a. d. Fildern	D - 09669 Frankenberg	D - 78532 Tuttlingen-Nendingen

An / to:

Fürst Transporte Sp.zo.o.
Kurze Straße 2
D 31832 Springe

Email : d.snoch@fuersttransporte.com

Email Abrechnung: rechnung@fuersttransporte.com

Mio. Euro abzuschließen, die auch Versicherungsschutz im üblichen Umfang für sogenannte sensible, also besonders diebstahlgefährdete Güter, enthält. Versicherungsschutz nach §7a GüKG wird vom Auftragnehmer bestätigt.

Abweichend von § 431 HGB ist eine Haftungsbegrenzung in Höhe von 40 SZR je kg Rohgewicht der beschädigten Sendung vereinbart. Diese Haftungsbegrenzung gilt auch im Falle eines reinen Seetransportes, eines reinen Lufttransportes oder eines reinen Binnenschifftransportes, soweit dies gemäß § 512 Absatz 2 Nr. 2 HGB bzw. Art. 25 Montrealer Übereinkommen bzw. Art. 20 Absatz 4 b CMNI zulässig ist. Im Falle eines Multimodalvertrags im Sinne von § 452 HGB bestimmt sich die Haftung bei bekanntem Schadensort (§ 452a) unabhängig davon, auf welcher Teilstrecke der Schaden eintreten wird, nach den Vorschriften der §§ 407 - 449 HGB, modifiziert durch die Bestimmung des vorangegangenen Satzes dieser GTC (Haftungsbegrenzung 40 SZR/kg). Die Bestimmungen der Ziffer 23 ADSp, insbesondere auch diejenige der Ziffer 23.1.2 ADSp für die Haftung bei unbekanntem Schadensort, gelten nicht.

5.3 Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, gilt Packmitteltausch als vereinbart, dies bedeutet, der Auftragnehmer bringt die Anzahl an und den Typ von gebrauchten, tauschfähigen Pack- und Lademitteln (z.B. Euro-Paletten, Gitterbox-Paletten, Gestelle; nachfolgend vereinfacht: „Packmittel“) mindestens mittlerer Art und Güte, die den aus dem Auftrag ersichtlichen, zu transportierenden beladenen Packmitteln entspricht - nachstehend: „Tausch-Packmittel -, zur Ladestelle mit und tauscht sie gegen den Erhalt der entsprechenden Anzahl desselben Typs an beladenen Packmitteln. Soweit dies ohne Verschulden der Ladestelle nicht erfolgt, liefert der Auftragnehmer die beladenen Packmittel an der Endladestelle im Zweifel nur Zug um Zug gegen den entsprechenden Tausch von Tausch-Packmitteln ab.

Der Auftragnehmer sorgt dafür, dass die jeweilige Anzahl und der Typ an getauschten Packmitteln auf Packmittelscheinen oder einem Beförderungspapier dokumentiert und von den jeweils am Tausch Beteiligten quittiert wird.

Soweit der Tausch jeweils aus Gründen in der Sphäre der Be- bzw. Entladestelle nicht erfolgt, ist der Auftragnehmer zunächst verpflichtet, dies auf dem Packmittelschein oder einem Beförderungspapier zu dokumentieren und quittieren zu lassen und eine Weisung von Hergarten einzuholen. Unternimmt er dies nicht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die entsprechende Anzahl an Tausch-Packmitteln auf eigene Kosten zu Hergarten zu liefern und zu übereignen, es sei denn, die rechtzeitige Einholung einer Weisung von Hergarten war nicht möglich und/oder die Quittierung wurde verweigert.

Für die Leistung des Packmitteltausches erhält der Auftragnehmer ein zusätzliches Entgelt, welches bereits in den jeweils vereinbarten Frachtpreis einkalkuliert ist.

Der Transportauftrag ist erst mit der Erfüllung der vorstehenden Packmitteltauschvorgaben erfüllt. D. h., dass auch die vereinbarte Frachtvergütung erst dann anfällt.

Soweit der Auftragnehmer die vorstehenden Packmitteltauschvorgaben nicht erfüllt, ist er verpflichtet, die entsprechende Anzahl an zu viel erhaltenen oder zu wenig getauschten Tausch-Packmitteln unverzüglich auf eigene Kosten zu Hergarten zu liefern und zu übereignen. Hilfsweise für den Fall, dass dies ganz oder teilweise unterbleibt, vereinbaren Hergarten und der Auftragnehmer Folgendes: Der Auftragnehmer und Hergarten führen über die jeweiligen Packmittel-Tauschbewegungen ein Packmittelkonto, mit der Maßgabe, dass in regelmäßigen - im Zweifel monatlichen - Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des sich ergebenden Überschusses Packmittel ausgeglichen werden (Kontokorrent). Weist das Packmittelkonto nach Ablauf einer 14tägigen Frist ab Zugang des entsprechenden Kontoauszugs eine Forderung zu Gunsten Hergarten aus, wird der zu diesem Zeitpunkt bestehende übliche und angemessene Anschaffungspreis solcher Tausch-Packmittel in der entsprechenden Anzahl zuzüglich Beschaffungskosten und zzgl. einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 berechnet. Hergarten ist berechtigt, diese Beträge mit fälligen Frachttentgeltforderungen zu verrechnen. Nach dieser Frist zurückgegebene Packmittel bzw. Ladehilfsmittel werden nicht berücksichtigt. Weist das Packmittelkonto ausnahmsweise eine Packmittel-Forderung zugunsten des Auftraggebers aus, holt dieser die entsprechende Anzahl an Tausch-Packmitteln unverzüglich bei Hergarten ab, soweit die Tausch-Packmittel Hergarten zugutegekommen sind.

Auch wenn entgegen dieser GTC im Ausnahmefall vereinbart wurde, dass kein Packmitteltausch stattfinden soll müssen dennoch sämtliche Packmittelbewegungen sowohl bei Abholung als auch bei Anlieferung durch quittierte Belege dokumentiert werden.

5.4 Der Auftragnehmer ist zur Be- und Entladung verpflichtet. Wird die Be- und/oder Entladung von Dritten oder Mitarbeitern von Hergarten vorgenommen, sind diese Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist für den betriebs- und beförderungssicheren Zustand und die Menge der übernommenen Ware während des Transports verantwortlich. Bei Unregelmäßigkeiten ist die Beladung zu stoppen und Weisung von Hergarten einzuholen.

Die Kontrolle bzgl. der richtigen Beladung sowie die Sicherung des Ladeguts erfolgt durch den Auftragnehmer bzw. seinen Beauftragten.

Hauptsitz Köln	Verwaltung Neuss	NL Neuhausen	NL Frankenberg	NL Tuttingen
Neuer Weyerstrasserweg 139	Rampenstr. 2	Mörikestr. 45	Robert-Nestler-Str. 4	Sattlerstr. 10
D - 50969 Köln	D - 41472 Neuss	D - 73765 Neuhausen a. d. Fildern	D - 09669 Frankenberg	D - 78532 Tuttingen-Nendingen

An / to:

Fürst Transporte Sp.zo.o.
Kurze Straße 2
D 31832 Springe

Email : d.snoch@fuersttransporte.com

Email Abrechnung: rechnung@fuersttransporte.com

5.5 Die stückzahlmäßige Übernahme ist vereinbart, sollte diese nicht auftragsgemäß möglich sein, ist Hergarten umgehend zu informieren und Weisung einzuholen. Ein Vermerk des Fahrers auf den Frachtunterlagen, dass er nicht stückzahlmäßig übernehmen konnte, befreit den Auftragnehmer nicht von der Haftung. Der Fahrer ist verpflichtet, die Sendungen auf etwaige Verpackungsmängel und Beschädigungen zu überprüfen und bei deren Vorliegen unverzüglich Weisung einzuholen. Jedwede Beschädigung an Verpackung und Material muss auf den Lieferpapieren schriftlich vermerkt werden. Bei jeder Unregelmäßigkeit ist Hergarten sofort zu unterrichten um Instruktionen einzuholen.

5.6 Der Auftragnehmer setzt bei den Transporten ausschließlich EU-Bürger bzw. solche Fahrer ein, die über eine gültige Arbeitserlaubnis verfügen. Diese ist von Nicht-EU-Bürgern mitzuführen und Hergarten auf Verlangen vorzuzeigen. Die Vorgaben des GüKBillBG haben mitgeltende Wirkung. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Hergarten von sämtlichen Forderungen freizustellen, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben.

5.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lenk- und Ruhezeiten seiner Fahrer nach den anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften einzuhalten und ihre Einhaltung durch regelmäßige Kontrolle der gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungseinrichtungen zu überprüfen.

5.8 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle behördlichen Vorschriften und Protokolle zur Prävention und Eindämmung des Covid-19-Virus oder sonstiger Pandemien einzuhalten. Dies gilt entsprechend für Maßnahmen in den Ländern, in denen er die von Hergarten beauftragten Beförderungsleistungen zu erbringen hat. Quarantäne oder restriktive Maßnahmen im Zusammenhang mit Covid-19, etwaiger Mutanten oder sonstigen Pandemien, die sich auf das Geschäft des Auftragnehmers auswirken, können nicht als höhere Gewalt geltend gemacht werden.

5.9 Für die Betriebssicherheit der für den Transport eingesetzten Fahrzeuge haftet der Auftragnehmer. Die Fahrzeuge müssen über die erforderlichen Befestigungsmöglichkeiten sowie Ladungssicherungsmittel verfügen, hierzu zählen intakte Antirutschmatten, Kantenschoner, Ladehölzer sowie Spanngurte (gem. EN-Norm 12, 195-2, bei daN=450 sowie einer Gesamttonnage von 24 to sind mind. 18 Gurte erforderlich). Bei Nichteinhaltung dieser Vorgabe wird die Beladung des Fahrzeugs ggf. verweigert, anfallende Kosten und Folgekosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer informiert Hergarten unverzüglich proaktiv über Verzögerungen, Komplikationen oder Schäden, die während der Be-/Entladevorgänge oder beim Transport auftreten.

5.10 Die für den nationalen wie internationalen Transport notwendigen Genehmigungen und Konzessionen sind vom Auftragnehmer beizubringen und vorzuhalten, der Auftragnehmer haftet vollumfänglich für etwaige Verstöße.

6. Pflichten des Auftragnehmers im Hinblick auf das Mindestlohngesetz (MiLoG)

6.1 Der Auftragnehmer bestätigt, dass er die Vorschriften des MiLoG beachtet und bei der Verpflichtung von Subunternehmern - sei es durch Hergarten vertraglich gestattet oder nicht (s. oben Ziffer 1.4) - durch vertragliche Vereinbarungen sicherstellt, dass diese Subunternehmer ihrerseits das Mindestlohngesetz beachten und ihre Subunternehmer jeweils ebenfalls entsprechend verpflichten.

6.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Hergarten einmal monatlich Nachweise über die Entlohnung seiner mit der Auftragsabwicklung befassten Mitarbeiter unter Beachtung des Mindestlohngesetzes (z.B. Lohnabrechnungen, auf Verlangen von Hergarten auch: Lohnzahlungsnachweise) zu übersenden. Der Auftragnehmer darf die Nachweise anonymisieren, soweit dies zur Einhaltung seiner datenschutzrechtlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Sollte dies auch über einen längeren Zeitraum nicht erfolgen bzw. von Hergarten nicht angefordert werden, bedeutet dies keinen Verzicht von Hergarten auf solche Nachweise für vergangene oder künftige Zeiträume.

Hauptsitz Köln	Verwaltung Neuss	NL Neuhausen	NL Frankenberg	NL Tuttlingen
Neuer Weyerstrasserweg 139	Rampenstr. 2	Mörkestr. 45	Robert-Nestler-Str. 4	Sattlerstr. 10
D - 50969 Köln	D - 41472 Neuss	D - 73765 Neuhausen a. d. Fildern	D - 09669 Frankenberg	D - 78532 Tuttlingen-Nendingen

An / to:

Fürst Transporte Sp.zo.o.
Kurze Straße 2
D 31832 Springe

Email : d.snoch@fuersttransporte.com

Email Abrechnung: rechnung@fuersttransporte.com

6.3 Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehenden Verpflichtungen ist Hergarten, auch wenn den Auftragnehmer kein Verschulden trifft, berechtigt,

- a) einen etwa zur Ausführung anstehenden Einzeltransportauftrag fristlos zu kündigen und jedenfalls die Annahme der Leistung des Auftragnehmers zu verweigern;
- b) nach vorheriger Abmahnung mit angemessener Fristsetzung von im Zweifel zwei Wochen zur Abhilfe einen mit dem Auftragnehmer etwa abgeschlossenen Rahmenvertrag fristlos zu kündigen;
- c) vom Auftragnehmer Freistellung bzw. Schadenersatz hinsichtlich aller Schäden (z.B. Zahlungen an unterbezahlte Arbeitnehmer, Mehrkosten durch einen Ersatztransport, Rechtsverteidigungskosten) bzw. gegen Hergarten gerichteten Ansprüche zu verlangen, die aus der erfolgten oder drohenden Inanspruchnahme von Hergarten wegen eines Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz durch den Auftragnehmer oder jegliche nachfolgende Subunternehmer drohen bzw. herrühren;
- d) und/oder für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe zu verlangen, deren Höhe im billigen Ermessen von Hergarten liegt, wobei sich die Vertragsstrafe im Falle eines versuchten oder vollendeten Verstoßes gegen das MiLoG auf das 10-fache des für den Verstoß relevanten Mindestlohns belaufen darf. Abweichend von § 341 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann Hergarten die Vertragsstrafe auch ohne Vorbehalt bei der Erfüllungsannahme noch verlangen, wenn Hergarten sie innerhalb von einem Monat ab seiner Kenntniserlangung von dem die Vertragsstrafe auslösenden Tun oder Unterlassen gegenüber dem Auftragnehmer in Textform geltend gemacht hat.

6.4 Weitere Rechte - etwa aufgrund von transportrechtlichen Vorschriften - bleiben hiervon unberührt.“

7. Lieferzeiten

7.1 Die im Auftrag enthaltene Lieferzeit ist bindend und vom Auftragnehmer in jedem Fall einzuhalten. Ist keine Lieferfrist angegeben, hat der Auftragnehmer das Gut innerhalb der Frist abzuliefern, die einem sorgfältigen Frachtführer unter Berücksichtigung der Umstände vernünftigerweise zuzubilligen ist.

7.2 Bei Nichteinhaltung der vorstehenden Ziff. 7.1 hat der Auftragnehmer Hergarten von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese gegen Hergarten wegen der Nichteinhaltung der Lieferfrist geltend machen. Diese Freistellungsverpflichtung entspricht dem Grund und der Höhe nach der möglichen Haftungsverpflichtung von Hergarten und schließt mögliche Vertragsstrafen des Kunden ein. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, sich auf Haftungsbeschränkungen aus internationalen Übereinkommen und/oder lokalen Rechten zu berufen, es sei denn, diese gelten zwingend oder Hergarten kann diese Haftungsbeschränkung ebenfalls für sich in Anspruch nehmen.

8. Pfandrecht, Aufrechnung, Zurückbehaltung

8.1 Dem Auftragnehmer steht ein Pfandrecht nur wegen der damit verbundenen Forderung und auch dann nur an Gütern, die sich im Eigentum von Hergarten befinden, zu. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, soweit seine Ansprüche nicht unstreitig gestellt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

9. Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich dazu, alle über den Geschäftsbetrieb von Hergarten erlangten Informationen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vertraulich zu behandeln. Ebenso sind die dem Auftragnehmer anvertrauten Unterlagen auch gegenüber Angestellten des Auftragnehmers, die aufgrund ihrer Funktion keinen Zugriff haben sollten, vertraulich zu behandeln. Für den Fall des schuldhaften Zuwiderhandelns zahlt der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe, deren Höhe von Hergarten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes festgesetzt wird. Die Höhe ist im

Hauptsitz Köln	Verwaltung Neuss	NL Neuhausen	NL Frankenberg	NL Tuttlingen
Neuer Weyerstrasserweg 139	Rampenstr. 2	Mörkestr. 45	Robert-Nestler-Str. 4	Sattlerstr. 10
D - 50969 Köln	D - 41472 Neuss	D - 73765 Neuhausen a. d. Fildern	D - 09669 Frankenberg	D - 78532 Tuttlingen-Nendingen

Hergarten GmbH
Stahlspedition
Rampenstr. 2
41472 Neuss
www.stahlspedition.de



An / to:

Fürst Transporte Sp.zo.o.
Kurze Straße 2
D 31832 Springe

Email : d.snoch@fuersttransporte.com

Email Abrechnung: rechnung@fuersttransporte.com

Bestreitensfall von dem zuständigen Gericht zu prüfen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens behält sich Hergarten ausdrücklich vor, so dass die Schadenspauschale auf einen etwaigen Schaden angerechnet wird.

10. Gerichtsstand / geltendes Recht

Der Gerichtsstand Köln ist ausschließlich vereinbart, es sei denn, international zwingend anwendbare Übereinkommen oder Vorschriften sehen einen anderen Gerichtsstand vor, der dann neben den vereinbarten Gerichtsstand Köln tritt. Es gilt deutsches Recht, Schiedsklauseln sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ergänzend gelten die ADSp jeweils neueste Fassung, soweit in diesen CTG, die vorrangig gelten, nichts Abweichendes geregelt ist.

Hauptsitz Köln

Neuer Weyerstrasserweg 139
D - 50969 Köln

Verwaltung Neuss

Rampenstr. 2
D - 41472 Neuss

NL Neuhausen

Mörkestr. 45
D - 73765 Neuhausen a. d. Fildern

NL Frankenberg

Robert-Nestler-Str. 4
D - 09669 Frankenberg

NL Tuttlingen

Sattlerstr. 10
D - 78532 Tuttlingen-Nendingen

Registergericht AG Köln, HRB 20755 * Steuer-Nr.: 224/5724/1145 * USt-ID: DE 123 055 774 -- Bankverbindung: Sparkasse Neuss * IBAN: DE62 3055 0000 0080 2434 39 * BIC-SWIFT: WELADEDNXXX

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen(ADSp), jeweils neueste Fassung
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln - Geschäftsführung: M. Hergarten / B. Hergarten